COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
,	Seite Nr. 1/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung ADDITIVO: PLP 2, UFI: DQN0-W0SS-7009-2YFW

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Additiv für Siebdruck.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname

Adresse
Standort und Land

COMEC ITALIA SRL
Piazzale del lavoro 149
21044 Cavaria (VA)

ITALIA

Tel. +39 0331 219516 Fax +39 0331 216161

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist Lieferant: info@comec-italia.it Edgardo Baggini

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an CENTRO ANTIVELENI OSPEDALE NIGUARDA MILANO Tel. 02/66101029 (24/24h) -

CENTRO ANTIVELENI POLICLINICO A.GEMELL ROMA Tel. 06/3054343 (24/24h) -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition,	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
gefahrenkategorie 2		Exposition.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition,	H335	Kann die Atemwege reizen.
gefahrenkategorie 3		
Gewässergefährdend, chronische toxizität,	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
gefahrenkategorie 3		
	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität,	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, H373 H373 H379 H379 H379 H379 H379 H37

ADDITIVO: PLP 2,

Durchsicht Nr. 2

vom 14/03/2023

Gedruckt am 14/03/2023

Seite Nr. 2/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:







Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P280Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.P301+P310BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.P370+P378Bei Brand: Löschpulver oder CO2 oder trockenem Sand zum Löschen verwenden.

P261 Einatmen von Staub, Gas, Dampf vermeiden.

Enthält: XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

ETHYLBENZOL

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

COMEC ITALIA SRL Durchsicht Nr. 2 vom 14/03/2023 Gedruckt am 14/03/2023 Seite Nr. 3/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

INDEX 601-022-00-9 50 ≤ x < 54 Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304,

STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der

CLP-Verordnung: C

STA Dermal: 1100 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 11,58 mg/l/4h

CE 215-535-7 CAS 1330-20-7

REACH Reg. 01-2119488216-32-

YYYY

ETHYLBENZOL

INDEX 601-023-00-4 4.5 ≤ x < 5 Flam. Lig. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373

CE 202-849-4 LC50 Inhalativ dämpfen: 17,2 mg/l/4h

CAS 100-41-4

REACH Reg. 01-2119489370-35-

XXXX

CHLORBENZOL

INDEX 602-033-00-1 3,5 ≤ x < 4 Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H332, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 2

H411

CE 203-628-5 LC50 Inhalativ dämpfen: 15,5 mg/l/4h

CAS 108-90-7

REACH Reg. 01-2119432722-45-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
, and the second	Seite Nr. 4/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALL GEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fliessen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Seite Nr. 5/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea si completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
TUR	Türkiye	Kimyasal Maddelerle Çalışmalarda Sağlık ve Güvenlik Önlemleri Hakkında Yönetmelik 12.08.2013 / 28733
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

XYLOL	(ISOMERENGEMISCH)

Schwellengrenzw	ert							
Тур	Staat	TWA/8St STEL/		STEL/15Min	1	Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	BGR	221	50	442	100	HAUT		
TLV	CZE	200	45,4	400	90,8	HAUT		
AGW	DEU	440	100	880	200	HAUT		
MAK	DEU	440	100	880	200	HAUT		
TLV	DNK	109	25			HAUT	Е	
VLA	ESP	221	50	442	100	HAUT		
VLEP	FRA	221	50	442	100	HAUT		

	C	OMEC ITA	LIA SRL				sicht Nr. 2 4/03/2023	
		ADDITIVO:	PIP2			Gedru	ickt am 14/03/2023	3
	•		,			Seite	Nr. 6/18	
							zt die überarbeitete /2021)	e Fassung:1 (vor
VLEP	ITA	221	50	442	100	HAUT		
TGG	NLD	210		442	100	HAUT		
VLE	PRT	210	50	442	100	HAUT		
NDS/NDSCh	POL		50		100	HAUT		
TLV	ROU	221	50	200	100	HAUT		
NGV/KGV	SWE	221	50	442	100	HAUT		
ESD	TUR	221	50	442	100	HAUT		
WEL	GBR	220	50		100	HAUT		
OEL	EU	220	50	441	100	HAUT		
	EU	221		442	100	паот		
TLV-ACGIH Vorgesehene, Umwelt nicht b	elastende Konzentra	ation - PNFC	20					
Referenzwert in Süßwasser	S. S. GOLONGO ROTIZETILI &			0,327	mg	/I		
Referenzwert in Meereswasse	er			0,327	mg			
Referenzwert für Ablagerunge				12,46	mg			
Referenzwert für Ablagerunge				12,46	mg			
Wasser-Referenzwert, interm		a		0,327	mg			
				6,58	mg			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				2,31		/kg		
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsnet	utrales Niveau –			2,01				
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsnet DNEL / DMEL	u trales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern		Labels		Auswirkungen bei Arbeitern		Labata	Outton
Gesundheit – ibgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL	u trales Niveau – Auswirkungen bei	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen		Lokale chronische	System chronische
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich	utrales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	System akute	chronische VND	System chronische 1,6 mg/kg/d	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute	System akute	chronische	chronische
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung	u trales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern		chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen	utrales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	System akute	vnD VND	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3	System akute 289 mg/m3	chronische 77 mg/m3	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – Ibgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert	utrales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3	System akute 174 mg/m3	vnD VND	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert	utrales Niveau – Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute	System akute	vnD VND	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3	System akute 289 mg/m3	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3	System akute 174 mg/m3 TWA/8St mg/m3	vnD VND	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat	System akute 174 mg/m3 TWA/8St mg/m3 435	chronische VND VND VND ppm	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE	TWA/8St mg/m3 435 200	chronische VND VND VND Ppm 45,4	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Sesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU	TWA/8St mg/m3 435 200 88	chronische VND VND VND Ppm 45,4 20	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88	chronische VND VND VND Pppm 45,4 20 20	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217	ppm 45,4 20 20 50	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV VLA	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV TLV AGW MAK TLV VLA	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100 20	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 442	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40 200 100	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAU	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV TLV VLA VLEP VLEP	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA ITA	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4 442	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 884 442 884	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV VLA VLEP VLEP TGG	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA ITA NLD	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4 442 215	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100 20 100	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 442 884 442 884 430	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40 200 100 200	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV VLA VLEP VLEP TGG	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA ITA NLD PRT	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4 442 215 442	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100 20	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 442 884 442 884 430 884	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40 200 100	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAU	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Gesundheit – bgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV VLA VLEP VLEP TGG VLE NDS/NDSCh	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA ITA NLD PRT POL	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4 442 215 442 200	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100 20 100	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 442 884 442 884 430 884 4400	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40 200 100 200	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3
Referenzwert für Erdenweser Gesundheit – Ibgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL Aussetzungsweg mündlich Einatmung hautbezogen ETHYLBENZOL Schwellengrenzwert Typ TLV TLV AGW MAK TLV VLA VLEP VLEP TGG VLE NDS/NDSCh TLV NGV/KGV	Auswirkungen bei Verbrauchern Lokale akute 174 mg/m3 Staat BGR CZE DEU DEU DNK ESP FRA ITA NLD PRT	TWA/8St mg/m3 435 200 88 88 217 441 88,4 442 215 442	chronische VND VND VND VND ppm 45,4 20 20 50 100 20 100	System chronische 1,6 mg/kg/d 14,8 mg/m3 108 mg/kg/d STEL/15Min mg/m3 545 500 176 176 442 884 442 884 430 884	Auswirkungen bei Arbeitern Lokale akute 289 mg/m3 174 mg/m3 ppm 113,5 40 40 200 100 200	System akute 289 mg/m3 VND Bemerkung Beobachtu HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAUT HAU	77 mg/m3 VND	chronische 77 mg/m3

ESD						vom 14/03/2023	
ESD		ADDITIVO): PLP 2,			Gedruckt am 14/03/2023	
ESD						Seite Nr. 7/18 Ersetzt die überarbeitete Fassun	a:1 (vom
ESD						15/03/2021)	g. i (voii
	TUR	442	100	884	200	HAUT	
VEL	GBR	441	100	552	125	HAUT	
DEL	EU	442	100	884	200	HAUT	
LV-ACGIH		87	20				
orgesehene, Umwelt nicht be	lastende Konzen	tration - PNEC					
Referenzwert in Süßwasser				0,1		mg/l ECHA 2018	
eferenzwert in Meereswasse	r			0,01		mg/l ECHA 2018	
eferenzwert für Ablagerunger	n in Süßwasser			13,7		mg/kg ECHA 2018	
eferenzwert für Ablagerungei	n in Meereswasse	 er		1,37		mg/kg ECHA 2018	
/asser-Referenzwert, intermit	tierende Freisetz	ung		0,1		mg/I ECHA 2018	
eferenzwert für Kleinstorgani	smen STP			9,6		mg/I ECHA 2018	
eferenzwert für Nahrungskett	e (sekundäre Ve	giftung)		20		mg/kg ECHA 2018	
eferenzwert für Erdenwesen				2,68		mg/kg ECHA 2018	
CHLORBENZOL Schwellengrenzwert							
ур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Boobacmangen	
LV	BGR	23	5	70	15		
LV	CZE	25	6,8	70	19,04		
GW	DEU	23	5	46	10		
IAK	DEU	23	5	46	10		
LV	DNK	23	5			E	
/LA	ESP	23	5	70	15		
/LEP	FRA	23	5	70	15		
/LEP	ITA	23	5	70	15		
rgg	NLD	23		70			
/LE	PRT	23	5	70	15		
	POL	23		70			
NDS/NDSCh	ROU	23	5	70	15		
IDS/NDSCh			5	70	15		
IDS/NDSCh TLV NGV/KGV	SWE	23					
IDS/NDSCh TLV IGV/KGV	SWE TUR	23	5	70	15		
IDS/NDSCh TLV IGV/KGV SD	SWE TUR GBR	23 4,7	5 1	70 14	3	HAUT	
IDS/NDSCh LV IGV/KGV	SWE TUR	23	5	70		HAUT	

COMEC ITALIA SRL Durchsicht Nr. 2 vom 14/03/2023 Gedruckt am 14/03/2023 Seite Nr. 8/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom:

Referenzwert für Erdenwesen 0,865 mg/kg/d

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich		1,3 mg/kg bw/d						
Einatmung				4,4 mg/m3				17,8 mg/m3
hautbezogen				13 mg/kg bw/d				25,5 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z.B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
	Seite Nr. 9/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	Typische Lösungsmittel	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 115 °C	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	28 °C	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Loeslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	0,96	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
, and the second	Seite Nr. 10/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel,starke Säuren,Salpetersäure,Perchlorate.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

ETHYLBENZOL

Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel.Greift verschiedene Kunstoffarten an.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ETHYLBENZOL

Kann entwickeln: Methan, Styrol, Wasserstoff, Ethan.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

ADDITIVO: PLP 2,

Durchsicht Nr. 2

vom 14/03/2023

Gedruckt am 14/03/2023

Seite Nr. 11/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom:

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft.

ETHYLBENZOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Toxische Wirkung auf das Zentralnervensystem (Enzephalopathie); wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemtrakt.

ETHYLBENZOL

Kann, wie die Homologe von Benzen, eine akute Wirkung auf das Zentralnervensystem mit Dämpfung und Betäubung ausüben, oft nach vorangehendem Schwindel und assoziiert mit Kopfschmerzen (Ispesl). Reizend für Haut, Bindehaut und Atemapparat.

Wechselwirkungen

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Die Einnahme von Alkohol hat einen hemmenden Einfluss auf den Metabolismus der Substanz. Der Konsum von Ethanol (0,8 q/kg) vor einer Exposition mit Xylol-Dämpfen (145 und 280 ppm) über 4 Stunden führt zu einer Verminderung um 50% der Ausscheidung von Methylhippursäure, während die Xylol-Konzentration im Blut circa 1,5-2 Mal höher ist. Gleichzeitig nehmen die sekundären Nebenwirkungen des Ethanols zu. Der Metabolismus der Xylole wird erhöht durch Enzyminduktoren wie Phenobarbital und 3-Methyl-Cholanthren. Aspirin und Xylole hemmen gegenseitig ihre Verbindung mit Glycin, was eine verminderte Ausscheidung der Methylhippursäure über den Urin zur Folge hat. Andere Industrieprodukte können den Metabolismus der Xylole beeinflussen.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: 19,19 mg/l

ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung: >2000 mg/kg

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

LD50 (Dermal): 4350 mg/kg Rabbit

1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung STA (Dermal):

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert) 3523 mg/kg Rat

LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen): 11,58 mg/l/4h Rat

ETHYLBENZOL

LD50 (Dermal): 15354 mg/kg Rabbit LD50 (Oral): 3500 mg/kg Rat 17,2 mg/l/4h Rat LC50 (Inhalativ dämpfen):

COMEC ITALIA SRL ADDITIVO: PLP 2, Gedruckt am 14/03/2023 Seite Nr. 12/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

CHLORBENZOL

 LD50 (Oral):
 > 2000 mg/kg Rat

 LC50 (Inhalativ dämpfen):
 15,5 mg/l/4h Rat

epoxidiertes Öl

LD50 (Oral): > 3200 mg/kg Ratto / Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC). Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".

ETHYLBENZOL

Klassifiziert in Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend beim Menschen) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 2000).

Klassifiziert in Gruppe D (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) - (US EPA file on-line 2014).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

COMEC ITALIA SRL Durchsicht Nr. 2 vom 14/03/2023 Gedruckt am 14/03/2023 Seite Nr. 13/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Kann die Organe schädigen

ASPIRATIONSGEFAHR

Giftig durch Aspiration

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

ETHYLBENZOL

LC50 - Fische 4,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss OECD TG 203

EC50 - Krustentiere 2,4 mg/l/48h Daphnia magna (database Ecotox)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 3,6 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata (IUCLID)

CHLORBENZOL

LC50 - Fische 7,72 mg/l/96h Pimephales promelas

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Wasserlößlichkeit 100 - 1000 mg/l

Schnell abbaubar ETHYLBENZOL

Wasserlößlichkeit 200 mg/l ECHA 2018/05/18

Schnell abbaubar CHLORBENZOL

ADDITIVO: PLP 2,

Durchsicht Nr. 2

vom 14/03/2023

Gedruckt am 14/03/2023

Seite Nr. 14/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

Wasserlößlichkeit 100 - 1000 mg/l

NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,12 BCF 25,9

ETHYLBENZOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,6

CHLORBENZOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3

12.4. Mobilität im Boden

XYLOL (ISOMERENGEMISCH)

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,73

CHLORBENZOL

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,42

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ADDITIVO: PLP 2,

Durchsicht Nr. 2

vom 14/03/2023

Gedruckt am 14/03/2023

Seite Nr. 15/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

355

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1993

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHYLBENZENE; XYLENE (MIXTURE OF ISOMERS))

IMDG: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHYLBENZENE; XYLENE (MIXTURE OF ISOMERS))

IATA: FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHYLBENZENE; XYLENE (MIXTURE OF ISOMERS))

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3

IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3

IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO
IMDG: NO
IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 30 Begrenzten Beschränkun Mengen: 5 L gsordnung für Tunnel: (D/E)

Special provision: 274, 601

 IMDG:
 EMS: F-E, <u>S-E</u>
 Begrenzten

 Mengen: 5 L
 Mengen: 5 L

IATA: Cargo: Hochstmenge Angaben zur 220 L Verpackung

366

Pass.: Hochstmenge Angaben zur 60 L Verpackung

Special provision: A3

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 14/03/2023
ADDITIVO: PLP 2,	Gedruckt am 14/03/2023
,	Seite Nr. 16/18
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

ADDITIVO: PLP 2,

Durchsicht Nr. 2

vom 14/03/2023

Gedruckt am 14/03/2023

Seite Nr. 17/18

Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 15/03/2021)

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

Durchsicht Nr. 2 **COMEC ITALIA SRL** vom 14/03/2023 Gedruckt am 14/03/2023 **ADDITIVO: PLP 2,** Seite Nr. 18/18 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom:

WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP) 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP) 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Produkt für den professionellen Einsatz.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.